

den Verhältnissen die Staatsregierung Verordnungen erlassen kann, die eigentlich zum Gesetzessort gehören. Es ist nun allerdings weder eine dergleichen Verordnung zur nachträglichen Genehmigung den Ständen vorgelegt worden, noch ist eine Gesetzworlage an dieselben gelangt und es bleibt also inmittelst zweifelhaft, ob eine so allgemeine Verordnung und eine Verordnung, durch die die Rechte des einzelnen Staatsbürgers auf nicht Innungsgewerbe beschränkt worden, zu erlassen gewesen sein würde. Dem sei aber wie ihm wolle. Wenn das Gewerbegesetz den Ständen nicht vorgelegt worden wäre, so könnte wohl die Frage entstehen, ob die Stände zu Wahrung ihrer Rechte nicht darauf antragen sollten, entweder diese Verordnung im Hinblick auf §. 88 den Ständen noch zur Genehmigung vorzulegen oder diese aufzuheben oder ein besonderes Gesetz vorzulegen. Nun ist aber, wie der Deputationsbericht sehr richtig hervorhebt, durch die von der Kammer bereits angenommene Gewerbeordnung auch dieser Gegenstand als erledigt zu betrachten. Es ist von der Zweiten Kammer beschlossen worden, daß das Agenturwesen von der Concession abhängig gemacht werden soll. Es ist also factisch die Staatsregierung nicht mehr ermächtigt, nach andern als den allgemeinen Concessionsvoraussetzungen zu handeln, die nothwendigsten Bestimmungen der Agentenverordnung unter die zulässigen Bedingungen aufzunehmen, unter welchen die Concession ertheilt werden soll. Dadurch ist diese angegriffene fragliche Verordnung bereits schon für einen todten Mann anzusehen und geht auf in der allgemeinen Gewerbeordnung. Es kann nun nicht mehr die Frage entstehen, ob vielleicht ein Antrag, nachträglich der Ständeversammlung diese Verordnung zur Genehmigung vorzulegen, gestellt werden könne, sondern es ist schon der Gegenstand als erledigt anzusehen durch die neulichen Beschlüsse der Kammer bei der Gewerbeordnung. Daß der Antrag am Schlusse des Berichts nicht überflüssig sei, muß ich allerdings auch anerkennen, eben damit Conflicte dieser Art immer mehr und mehr vermieden werden, damit, was die Stände von 1831 schon anerkannt haben, dergleichen Zweifel nicht aufkommen, die das gute Einvernehmen zwischen Regierung und Ständen stören. Ich bin der Ansicht, daß man sich mit dem Antrage, den die Deputation gestellt hat, wohl zufrieden stellen kann und insofern als man nunmehr gewissermaßen die Verordnung selbst als erlassen betrachten kann, stimme ich mit dem Niedel'schen Antrage nicht überein, der doch insbesondere auf Rücknahme dieser Verordnung gestellt ist. Sie ist factisch zurückgenommen durch den Beschluß bei der Gewerbeordnung, durch die Vorlage der Regierung bei der Gewerbeordnung und kann also im vorliegenden Falle, wie mir zu großer Genugthuung gereicht, die Frage selbst als in der That erledigt angesehen werden, so daß man nicht noch weitere Conflicte herbeiführt und am Ende doch auch dem Gehör geben muß, daß die hohe Staatsregierung gewiß geglaubt

hat, die Rechte nicht zu verletzen und, wie ich im Eingang gesagt habe, jedenfalls materiell diese Verordnung nöthig war. Wäre die Kammer auch in letzterer materieller Beziehung nicht einverstanden, dann würden wir auf die formelle Frage zurückkommen können. Ist die Kammer aber einmal einverstanden mit der Nothwendigkeit, Richtigkeit und Nützlichkeit der Verordnung, dann wird freilich die Entscheidung viel leichter sein.

Abg. v. Griegern: Ich habe dem, was vom Abg. Reiche-Eisenstuck gesagt worden ist, nur sehr wenige Bemerkungen beizufügen. Ich bin ganz einverstanden mit der geehrten Deputation. Nach meiner Ansicht liegt allerdings hier ein Fall vor, wo die Frage durchaus nicht so ganz leicht zu entscheiden ist, ob die ganze Verordnung oder doch Theile derselben ihrem materiellen Inhalte nach durch Gesetz hätten festgestellt werden sollen. Ich theile die Ansicht der Deputation, die wohl mehr dafür spricht, daß einzelne Bestimmungen, die in der Verordnung enthalten sind, über dasjenige Gebiet hinausgehen, welches im Verordnungswege regulirt werden kann. Die Sache ist aber von der Beschaffenheit, daß nach dem historischen Gange der Verhältnisse und nach dem zweifelhaften Inhalte, der dabei in Frage kommt, ich ganz sicher die Ansicht theile, die die Deputation Seite 759 ausgesprochen hat, daß man nicht die geringste Veranlassung habe, anzunehmen, daß die Absicht der Staatsregierung dahin gegangen sei, ständische Befugnisse irgend wie zu beeinträchtigen. Muß man nun nach dem Gange der Verhältnisse diese Ueberzeugung fassen und festhalten, so liegt ein Fall vor, wo man weiter zu prüfen hat, ob der materielle Inhalt der Verordnung von der Beschaffenheit sei, daß er nützlich und zweckmäßig erschien, unter welcher Voraussetzung die Ständeversammlung zur Wahrung ihrer Rechte dieselbe ganz gut nachträglich genehmigen könnte oder ob das nicht der Fall sei. Ueber die Erörterung dieser Frage sind wir durch Annahme der Gewerbeordnung, wie bereits gezeigt worden ist, hinweg; es bleibt also Nichts übrig als die formelle Erwägung. Diese kann aber, meines Erachtens, wenn wir die feste Ueberzeugung haben, daß die Regierung unsere Rechte nicht beeinträchtigen will, ganz einfach nur zu dem Resultate führen, zu dem die Deputation gekommen ist, nämlich den Wunsch gegen die Staatsregierung auszusprechen, in ähnlichen zweifelhaften Fällen lieber das Sichere für das Unsichere zu nehmen und lieber einen Schritt weniger auf dem Verordnungswege vorzugehen, als die zarten Grenzen zwischen Gesetz und Verordnung zu verletzen. Diesen Wunsch drückt die Deputation aus auf Seite 759 und meines Erachtens wird die Kammer diesem auch beipflichten. Die Befürchtung des Abg. Nidel, daß ein solcher Wunsch nur das Lächeln des Herrn Ministers veranlassen würde, kann ich keinesweges anerkennen, wir haben keine so übele Erfahrung gemacht, daß wir so wenig Vertrauen zur Re-